

Arbeitsrecht

Fragen zur Arbeitserlaubnis, Mindestlohn, Arbeitsschutz

(Stand: 07.04.2022)

Quelle: [Arbeit und Soziales \(germany4ukraine.de\)](http://Arbeit%20und%20Soziales%20(germany4ukraine.de))

Darf ich in Deutschland arbeiten?

Ja, bereits mit der vorläufigen Bescheinigung ("Fiktionsbescheinigung") über ihr Aufenthaltsrecht nach § 24 Absatz 1 AufenthG erhalten Sie durch die zuständige Ausländerbehörde auch die Erlaubnis zum Arbeiten. Ihre Fiktionsbescheinigung und dann später Ihre Aufenthaltserlaubnis muss mit dem Eintrag "Erwerbstätigkeit erlaubt" versehen sein. Sie können dann in Deutschland jeder Beschäftigung nachgehen. Bitte beachten Sie, dass es in einigen Berufen berufsrechtliche Zugangsbeschränkungen gibt (z.B. Ärztin/Arzt, Lehrerin/Lehrer, Erzieher/Erzieherin). Sie können zudem als Leiharbeiternehmerin oder Leiharbeitnehmer arbeiten.

Sie können auch ein eigenes Unternehmen gründen oder freiberuflich arbeiten. Jede Branche stellt besondere Anforderungen an eine Gründung, die zu beachten sind. Dabei kann es sich um berufsrechtliche Regelungen, um besondere Genehmigungen oder auch um versicherungsrechtliche Fragen handeln.

Wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, können Sie grundsätzlich auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung oder Ausbildung bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen.

Gibt es in Deutschland einen Mindestlohn und wie hoch ist dieser?

Ja, in Deutschland gibt es einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Die Mindestlohnhöhe beträgt derzeit brutto 9,82 Euro je Stunde und steigt zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro an. Für die Zeit ab 1. Oktober 2022 sieht ein Gesetzentwurf eine weitere Erhöhung auf 12 Euro vor.

In einigen Branchen gibt es verbindliche Mindestlöhne, die über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegen, z.B. Pflegebranche, Gebäudereinigung.

Gilt für mich der Mindestlohn?

Ja, der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Ausnahmen bestehen nur für Personen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung.

Wie lange darf ich an einem Tag arbeiten?

Die werktägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich nicht mehr als acht Stunden betragen. Eine Verlängerung auf bis zu zehn Stunden ist möglich, wenn innerhalb eines halben Jahres im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 ArbZG). Ausnahmen sind in bestimmten Branchen per Tarifvertrag oder durch Genehmigung der Arbeitsschutzbehörde möglich.

Was muss ich bei einem Minijob beachten?

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro nicht übersteigt (sogenannter Minijob) oder die Beschäftigung von Beginn an auf drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr begrenzt ist und – soweit das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro übersteigt – keine Berufsmäßigkeit vorliegt (kurzfristige Beschäftigung). Geringfügig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. In der gesetzlichen Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung besteht kein Versicherungsschutz. Minijobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und zahlen Rentenbeiträge in Höhe von 3,6 % des Arbeitsentgeltes. Sie können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben.

Grundsätzlich sind geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeitsrechtlich ihren vollzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen gleichgestellt. Sie haben grundsätzlich Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn sowie auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Arbeitsausfall an Feiertagen.

Brauche ich eine Anerkennung meiner Berufsqualifikation, um arbeiten zu dürfen?

Eine Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist nur dann zwingend, wenn Sie in einem reglementierten Beruf (z.B. Arzt/Ärztin, Lehrer/Lehrerin) arbeiten wollen. In nicht reglementierten Berufen ist die vorhandene Anerkennung trotzdem sehr hilfreich, um eine Stelle zu finden, die Ihrer Qualifikation entspricht. Weitere Informationen zur Berufsankennung finden Sie auf dem Anerkennungsportal (auch in russischer Sprache). Kostenlose und neutrale Beratung zur Anerkennung Ihrer Qualifikationen können Sie bei den Beratungsstellen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ erhalten. Die nächstgelegene Beratungsstelle können Sie hier suchen: www.netzwerk-iq.de (in deutscher und englischer Sprache).

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Arbeitsrecht habe?

Wichtige Informationen zu Ihren Rechten als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in Deutschland finden Sie auf der Internetseite von Faire Integration: www.faire-integration.de. Bei konkreten Problemen, z.B. wenn Sie glauben, dass Ihr Arbeitgeber Ihnen nicht genug Lohn bezahlt, können Sie sich an die Beratungsstellen der Fairen Integration wenden. Diese beraten Sie kostenlos und in vielen Sprachen, teils auch auf Russisch und Ukrainisch. Hier finden Sie eine Übersicht der Beratungsstellen: www.faire-integration.de.

Welche Regeln zum Arbeitsschutz gelten in Deutschland und an wen kann ich mich wenden?

Wer arbeitet, muss dabei sicher sein und darf durch die Arbeit nicht krank werden. Grundlage für ein funktionierendes Beschäftigungssystem ist es, sichere und menschengerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Ein effizienter Arbeitsschutz und eine wirksame Unfallvermeidung sind hierfür besonders wichtig, vor allem auch im Hinblick auf die Herausforderungen einer durch digitalen Wandel immer schnelleren und anspruchsvolleren Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind deshalb wichtige Arbeitsschwerpunkte im Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Ziel ist es, die Beschäftigten wirksam vor Gefahren und gesundheitlichen Schädigungen zu schützen. Verlässliche gesetzliche Grundlagen und rechtssichere Rahmenbedingungen für alle Unternehmen sind dafür unerlässlich.

Ansprechpartner sind:

- Arbeitgeber*innen, die gesetzlich verpflichtet sind, einen wirksamen Arbeitsschutz sicherzustellen;
- Interessenvertretungen der Arbeitnehmer*innen (Betriebsrat, Gewerkschaft);
- Betriebsärztin / -arzt;
- Der jeweilige Unfallversicherungsträger;
- Die Aufsichtsbeamt*innen der staatlichen Stellen.

Für den wirksamen Schutz von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit braucht es Regeln und Bestimmungen, die das sicherstellen.